

Siegfried Heertsch
Mitglied des Stadtrates der Stadt Wurzbach
Pulvermühle 3
07343 Wurzbach



Wurzbach, 13.08.19

Sitzung des Stadtrates der Stadt Wurzbach am:

Antrag

Änderungsantrag

Dringlichkeitsantrag

Anfragen

Anfragen zur nächsten Stadtratssitzung

Für die nächste Stadtratssitzung stellen wir folgende schriftliche Anfragen. Wir bitten um deren schriftliche Beantwortung bis spätestens 31.10.19. Die Anfragen und Antworten sind der Niederschrift der Stadtratssitzung als Anlage zuzufügen.

1. Wer hat das Verschicken der am 06.08.19 versendeten Änderungsbescheide für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in Grumbach angewiesen?
2. Gibt es für die am 06.08.19 versendeten Änderungsbescheide für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in Grumbach einen Stadtratsbeschluss? Wenn ja, wann wurde dieser gefasst?
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme in Grumbach wurde am 09.05.2002 eine Beitragssatzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, auf deren Grundlage keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, erlassen. Am 09.08.2013 wurde dann eine neue Satzung erlassen, die die alte Satzung vom 09.05.02 außer Kraft aber nicht rückwirkend ersetzte.
Nach § 7 Abs. 12 ThürKAG ist eine Satzung spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme zu beschließen. Soweit eine solche Beschlussfassung nicht erfolgt, verliert die Gemeinde ihre Erhebungsberechtigung. Nach Inkrafttreten des ThürKAG vom 29.03.2011 war bereits eine rechtskräftige Satzung vorhanden. Die Verjährungsfrist von 4 Jahren hatte am 01.01.2012 begonnen. Selbst nach den Übergangsregelungen des § 21a Abs. 10 ThürKAG vom 29.03.11 wäre die achtjährige Verjährungsfrist für die Satzung vom 09.05.02 zuständig gewesen und die Beiträge wären am 31.12.2011 verjährt gewesen.

Hat die Stadt Wurzbach ihre Erhebungsberechtigung durch die hier benannten Verjährungsbestimmungen des ThürKAG vom 29.03.11 verloren? Wenn nein, wie lautet die Begründung?

4. Nach § 7 Abs. 12 ThürKAG ist eine Satzung spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme zu beschließen. Soweit eine solche Beschlussfassung nicht erfolgt, verliert die Gemeinde ihre Erhebungsberechtigung. Nur eine ungültige Satzung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft durch eine gültige Satzung ersetzt werden.
Am 24.04.19 hat der Stadtrat Wurzbach eine neue Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 01.01.14 beschlossen.
Waren die Satzung vom 09.08.13, deren 1. Änderungssatzung vom 16.12.13, deren 2. Änderungssatzung vom 18.12.15, deren Änderungssatzung vom 18.06.18 sowie die 2. und 3. Beitragssatzung vom 18.06.18 ungültig? Wenn ja, wer hat wann und wie die Ungültigkeit der benannten Satzungen schriftlich begründet? Wurde die Ungültigkeit der benannten Satzungen dem Stadtrat Wurzbach bekanntgegeben, wenn ja wann? Wurde die Ungültigkeit der benannten Satzungen durch ein Rechtsprechung festgestellt? Wenn ja, wie lautet das Aktenzeichen des Urteils? Wurde die Ungültigkeit der benannten Satzungen durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beschieden? Wenn ja, wann wurde der Stadtrat darüber informiert? Wurde die Ungültigkeit der benannten Satzungen öffentlich bekannt gegeben? Wenn ja, wann und wo?
5. Die Regierungsfractionen im Thüringer Landtag wollen noch in 2019 die Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 01.01.2019 abschaffen. Dazu soll das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) entsprechend geändert werden. Das Landesverwaltungsamt hat mit dem Rundschreiben Nr. 7/2018 vom 17.12.18 Hinweise zu den angekündigten Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht im Jahr 2019 an die unteren Kommunalaufsichtsbehörden der Landratsämter mit der Bitte verschickt, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten. Darin heißt es:
„Unter Berücksichtigung der o. g. Ankündigung der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU ***erscheint es daher denkbar, dass Gemeinden sich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entscheiden, zu Beginn des Jahres 2019 zunächst von einer Versendung von Beitragsbescheiden abzusehen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Verwaltungsaufwands, der entstände, wenn nach Inkrafttreten des Gesetzes Beitragsbescheide aufzuheben und vereinnahmte Beiträge an die Beitragspflichtigen zurückzuzahlen wären.***
Wurde der Bürgermeister von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes über das Rundschreiben unterrichtet? Wenn ja, warum hält sich der Bürgermeister der Stadt Wurzbach nicht an die Empfehlungen? Wenn ja, warum wurde der Stadtrat Wurzbach nicht über das benannte Anschreiben informiert?
6. Laut OTZ und einer Mitarbeiterin der Stadt nimmt die Stadt Wurzbach externe Beratungsleistungen zur Thematik wiederkehrende Straßenausbaubeiträge durch die Rechtsanwaltskanzlei Kraft-Zörcher in Anspruch.
Welche konkreten Leistungen wurden beauftragt, bzw. werden in Anspruch genommen?
Welche Kosten sind bisher dafür entstanden und welche Kosten sind dafür noch zu erwarten?
Gibt es dafür einen Stadtratsbeschluss? Wenn ja, wann wurde dieser gefasst? Wenn nein, wie begründet der Bürgermeister dies?

7. Nach § 7 Abs. 1 ThürKAG dürfen Straßenausbaubeiträge nur für die Deckung des Aufwandes der Gemeinde erhoben werden.
Welcher beitragspflichtige Aufwand für welche konkreten Maßnahmen ist in Grumbach entstanden? Wann ist die sachliche Beitragspflicht für die Baumaßnahmen entstanden?
8. Durch eingelegte Rechtsmittel eines Großteiles der betroffenen Anwohner in Grumbach entstehen vermeintlich Gerichts- und Anwaltskosten für die Stadt Wurzbach? Wie hoch ist das Kostenrisiko für die Stadt Wurzbach? Wurde der Stadtrat darüber informiert? Wenn ja, wann wurde darüber ein Beschluss gefasst? Sind im Haushalt der Stadt Wurzbach Gelder dafür berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Haushaltsstelle befinden diese sich?
9. Nach unserer Erkenntnis wurden im Rechtsstreit dem Verwaltungsgericht Gera von der Stadt Wurzbach zum Nachweis des angeblichen Kostenaufwandes nur Rechnungen der Baumaßnahmen vorgelegt. Diese Rechnungen sind alle an die eigenständige Gemeinde Grumbach adressiert, nicht an die Stadt Wurzbach. Wurden dem Verwaltungsgericht Gera Zahlungsnachweise für diese Rechnungen vorgelegt?
Wenn nein, gibt es derartige Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege, Quittungen, Abbuchungen o.ä.), die eine Forderung an Grumbach überhaupt begründen?
10. Nach unserer Erkenntnis wurden im Rechtsstreit dem Verwaltungsgericht Gera der Zuwendungsbescheid des Wasserwirtschaftsamtes Hof vorgelegt. Wurden dem Verwaltungsgericht Gera Verwendungsnachweise, Abrechnungsnachweise und Zuwendungsanrechnungsnachweise der Stadt Wurzbach vorgelegt? Wenn nein, wo sind die Abrechnungsnachweise der Stadt Wurzbach für die staatlichen Zuwendungen Bayerns?
11. Nach § 2 Abs.2 der neuen und aktuellen Satzung sind die Pläne 1 bis 13 Bestandteil der neuen Satzung und bilden Anlagen.
Wurden die Pläne 1-13 als Anlage den Stadtratsmitgliedern vorgelegt und ausgehändigt? Wenn nein, wie begründen sie das?
Nach unserem Kenntnisstand konnten die hier benannten Pläne lediglich für 4 Wochentage und nur über einen Zeitraum von 11 Tage in der Gemeindeverwaltung nur zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.
Entspricht dies dem § 3 Abs. 2 der ThürBekVO, wonach die Pläne 7 aufeinanderfolgende Tage ausgelegt werden müssen? Wenn nein, wie wird der Verstoß begründet und welche Rechtsfolgen hat dies?
Warum wurden die Pläne dem Stadtrat bei Satzungsbeschluss vorenthalten ?
Warum wurden die Pläne als Bestandteil der Satzung nicht mit der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht?

Erläuterungen zum Sachverhalt:

Mehrere Grundstückseigentümer des Ortsteiles Grumbach, vertreten durch Rechtsanwälte Prof. Quaas und Partner mbH, Möhringer Landstraße 5 in 70563 Stuttgart, haben sich erfolgreich gegen die Bescheide über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für den Ortsteil Grumbach vor dem Verwaltungsgericht Gera gewehrt. Das Verwaltungsgericht Gera hat am 25. April 2019 beschlossen, dass das Verfahren

eingestellt wird und die Kosten von der Stadt Wurzbach zu tragen sind, nachdem der Rechtsstreit im Hauptsachverfahren zu Gunsten der klagenden Grundstückseigentümer aus Grumbach für erledigt erklärt wurde. Bisher wurden nur die 82 Vollziehungsaussetzungsverfahren zu Lasten der Stadt Wurzbach eingestellt. Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Thüringen prüft derzeit mit drei Normenkontrollverfahren die Rechtmäßigkeit der Straßenausbaubeiträge. Die klagenden Grundstückseigentümer aus Grumbach haben hierbei die Rechtsanwälte Prof. Quaas und Partner mbH dazu beauftragt. Hierbei hat nun die Rechtsanwältin, welche die Stadt Wurzbach vertritt, beantragt, dass die zwei Normenkontrollverfahren gegen die für ungültig erklärten Satzungen zu Lasten der Stadt Wurzbach eingestellt werden. Aktuell laufen noch 39 Miteigentümerklagen, 82 Untätigkeitsklagen und das Normenkontrollverfahren gegen die neue Satzung sowie die zwei Normenkontrollverfahren gegen alte Satzungen. Es haben sich nicht nur einige, sondern bis auf drei alle Bescheidempfänger und alle Miteigentümer Widerspruch erhoben, was sich bei einer neuen Bescheidung wiederholen wird. Die Fraktion der UBV hatte am 01.08.19 einen Antrag für die nächste Stadtratssitzung gestellt, in dem weitere Bescheide auszusetzen sind bis zum Ausgang aller Verfahren im Rechtsstreit. Nach der Abgabe unseres Antrages wurden dann am 06.08.19 für die Grundstückseigentümer in Grumbach Änderungsbescheide verschickt.

Siegfried Heertsch
Stadtrat UBV